A 11564

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 | Ausgegeben in Schwerin am 15. Dezember | Nr. 81

Tag | INHALT | Seite

11.12.2020 Erste Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Kostenverordnung
Ändert VO vom 12. Dezember 2018
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 161 1322

14.12.2020 Vierte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung
Ändert VO vom 3. November 2020
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 30 1324

15.12.2020 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Erste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)
Ändert VO vom 2. Dezember 2020
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33 1325

15.12.2020 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)
Ändert VO vom 11. Dezember 2020
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35 1326

15.12.2020 Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V
Ändert LVO vom 28. November 2020
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31 1329

Erste Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Kostenverordnung*

Vom 11. Dezember 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 430) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 6 mit Ausnahme der Kosten für die Bereitstellung von Räumen“ eingefügt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

   a) Die Tarifstelle 1.2 wird wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.2	Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde	
	a) für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	50,25
	b) für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte	38,25
	c) für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	31,25
	d) für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftige	27,75
	e) für einen Kraftfahrer oder eine Kraftfahrerin mit Dienstfahrzeug	34,25“

* Ändert VO vom 12. Dezember 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 – 1 – 161

b) In der Tarifstelle 2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und nach dem Wort „ausgenommen“ werden die Wörter „Genehmigungen nach § 4 BImSchG“ eingefügt.

c) In der Tarifstelle 2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „§§ 4 und 16 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

d) In der Tarifstelle 2.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.

e) In der Tarifstelle 2.4.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „oder 2“ die Wörter „oder nach § 9“ eingefügt.

f) In der Tarifstelle 2.5.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „bis 2.3.5“ durch die Angabe „und 2.3.1“ ersetzt.

g) Der Tarifstelle 3.18.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „oder § 6“ angefügt.

h) In der Tarifstelle 3.22.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 14 Absatz 3 oder“ eingefügt.

i) Nach der Tarifstelle 3.22.4 wird folgende Tarifstelle 3.23 eingefügt:

„Tarifstelle	**Gegenstand**	**Gebühr in Euro**
3.23	**Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV**	
3.23.1	Prüfung einer Anzeige nach § 6	100 bis 2 250
3.23.2	Festlegung eines Emissionsgrenzwertes des zu überwachenden Teillastbetriebes nach § 15	100 bis 3 100
3.23.3	Prüfung einer Bescheinigung nach § 16 Absatz 5 Satz 3	100 bis 1 500
3.23.4	Prüfung eines Nachweises nach § 28 Absatz 2 Satz 2 oder § 29 Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2	100 bis 1 500
3.23.5	Prüfung eines Berichts nach § 28 Absatz 5, § 30 Absatz 2 oder § 31 Absatz 6 oder Prüfung einer Bescheinigung nach § 31 Absatz 9 Satz 4	100 bis 1 500
3.23.6	Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen nach § 29	180 bis 3 100
3.23.7	Bestimmung von Sonderregelungen für den An- und Abfahrbetrieb nach § 30 Absatz 1	100 bis 2 250
3.23.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 32	100 bis 2 250“

j) Die bisherige Tarifstelle 3.23 wird Tarifstelle 3.24.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 2020

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Vierte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung*

Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Schul-Corona-Verordnung vom 3. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1018), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „dieser Verordnung“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

      „12. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

3. § 6 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

4. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Schule abzugeben.“

5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

   „§ 9a
   Befristet anwendbare Vorschriften

   Im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 8. Januar 2021 gilt § 4 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass die dort benannte Ausnahme nicht für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte der Schule gilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2020

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

* Ändert VO vom 3. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 – 13 – 30

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Erste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1
Änderung

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Während der Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 werden alle Eltern gebeten, die Förderung in den Kindertageseinrichtungen einschließlich den Horten und in der Kindertagespflege nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung der Kinder nicht selbst sicherstellen können. Sofern Eltern während dieser Schutzphase die Kindertagesförderung nicht in Anspruch nehmen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Dies gilt insbesondere während der Schutzphase nach Absatz 1 Satz 2.“

   b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Insbesondere während der Schutzphase nach Absatz 1 Satz 2 soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2020

Für die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung der Staatssekretär
In Vertretung
Nikolaus Voss

* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 – 13 – 33

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1
Änderung

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Angabe „Nummer 1, 2, 4, 6 bis 9“ durch die Angabe „Nummer 1, 2, 4, 6 bis 10“ ersetzt und nach dem Wort „Coronavirus SARS-CoV-2“ die Wörter „in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung in der jeweils aktuellen Fassung (PoC-Antigen-Tests)“ eingefügt.

   b) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „können“ eingefügt.

   c) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

      „Die Inhalte des durch das Sachverständigengremium Pflege und Soziales nach § 17 in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung erarbeiteten Rahmentestkonzepts in der jeweils aktuellen Fassung sind zu berücksichtigen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „durchgeführten Testung (Poc-Antigen-Test)“ durch die Wörter „durchzuführenden Testung (PoC-Antigen-Test)“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

      „(7) Soweit eine Testung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 nicht umsetzbar ist, insbesondere wegen fehlender Testmöglichkeiten in der Einrichtung vor Ort, kann die Einrichtung durch die festgelegte Besuchsperson bis einschließlich 20. Dezember 2020 ausnahmsweise betreten werden, wenn diese Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) bedeckt.

      (8) Der Isolation der Bewohnenden ist entgegenzuwirken. Deshalb sollen die Einrichtungsleitungen, soweit ein Besuch nach den Absätzen 1 bis 7 nicht möglich ist, Besuche, in deren Rahmen eine Infektionsmöglichkeit ausgeschlossen ist (beispielsweise Besuche am geschlossenen Fenster oder im Außenbereich), für eine feste Besuchsperson zulassen.“

   c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 9 bis 11.

   d) In Absatz 11 Satz 2 Nummer 7 werden das Wort „Friseur“ und das Komma durch das Wort „medizinische“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 11“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung“ durch die Wörter „Coronavirus-Testverordnung“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

         „Die Einrichtung hat den Beitritt zum Rahmentestkonzept M-V zu prüfen.“

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Spätestens bei einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern muss das Personal ab 21. Dezember 2020 mindestens zweimal wöchentlich getestet werden. Bis einschließlich 20. Dezember 2020 besteht die Pflicht, das Personal mindestens einmal wöchentlich zu testen. § 4 Absatz 9 gilt entsprechend.“

   d) In Absatz 5 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 11“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 11“ und am Ende nach dem Wort „entsprechend“ ein Semikolon und die Wörter „soweit keine Bestätigung vorliegt, findet § 4 Absatz 6 Anwendung“ eingefügt.

---

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 – 13 – 35

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit eine Quarantänemaßnahme nach Rückkehr der Pflegebedürftigen in die Einrichtung zur Minimierung eines potentiellen Viruseintrages insbesondere aufgrund erhöhter Risikowerte im Sinne des § 4 beziehungsweise zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unerlässlich ist, soll die Dauer der Quarantänemaßnahme möglichst gering sein und in der Regel zehn Tage nicht überschreiten. Die Pflegebedürftigen sollen in diesen Fällen nach Rückkehr in die Einrichtung innerhalb von fünf Tagen das erste Mal getestet (PoC-Antigen-Test) werden. Die Dauer der Quarantäne ist bei zweifach negativer Testung (PoC-Antigen-Tests) soweit möglich zu verkürzen. Von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung soll unter folgenden Voraussetzungen abgesehen werden:

1. das lokale Infektionsgeschehen ist gering beziehungsweise gar nicht vorhanden,

2. sie kommen nicht aus einem Gebiet, in dem die Risikowerte im Sinne des § 4 überschritten sind,

3. die Hygieneregeln werden eingehalten,

4. die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptomfreiheit besteht,

5. sie versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und

6. sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation) oder

7. das Absehen von einer Quarantänemaßnahme ist aus anderen Gründen ausgeschlossen.“

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Besuchs- und Betretensregelungen“ durch das Wort „Regelungen“ und die Angabe „§§ 3 bis 6“ durch die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Hinsichtlich der Testungen gilt § 5 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 entsprechend. Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung mindestens zweimal wöchentlich für das Personal zu gewährleisten.“

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1 und 4“ das Komma und die Angabe „§ 5“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Hinsichtlich der Testungen gilt § 5 Absatz 1, 2, 4 und 6 entsprechend. Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung mindestens zweimal wöchentlich für das Personal zu gewährleisten.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei körpernahen Tätigkeiten hat das Personal der in Satz 1 genannten Einrichtungen und Angebote mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie ein Rahmentestkonzept in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Handlungsempfehlungen“ die Wörter „und das Rahmentestkonzept“ eingefügt und das Wort „Erlass“ durch das Wort „Erlasse“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Wort „nach“ durch das Wort „aus“ ersetzt und die Angabe „und 2“ gestrichen.

b) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. aus § 2 Absatz 2,“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

d) Nummer 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„3. aus § 6 Absatz 2 Nummer 2 oder nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 2,

4. nach § 6 Absatz 4, § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4, § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4, § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 6 Absatz 4 oder

5. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 16 Absatz 2 verstößt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2020

Für die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung der Staatssekretär
In Vertretung
Nikolaus Voss

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Erste Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben; dies gilt insbesondere in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen in dem Zeitraum zwischen dem 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig und auf insgesamt maximal 5 Personen beschränkt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 8 verwiesen. Der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit ist untersagt.“

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Praevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten ist, dass private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen nur zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person zulässig sind. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen aufgrund des Inzidenzwertes den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns sowie das Auslaufen der vorstehenden Regelung festzusetzen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.“

   c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Ist das Abstandhalten nicht möglich, ist eine Mund-Nase- Bedeckung zu tragen.“

   d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 wie folgt neu gefasst:

   „Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf den durch die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für Kunden geschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Weihnachtsbaumverkauf und der Großhandel. Ein Verkauf mittels Abholung und Lieferdiensten bleibt auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet. Nicht von der Schließung betroffene Einzelhandelsbetriebe dürfen beim Verkauf nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen. Für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Verkaufsstellen sowie der Abholung und Lieferdienste besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „(2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben, wie zum Beispiel der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen sowie der Waschsalons, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten. Der Warenverkauf im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung ist gestattet. Der Warenverkauf darf nicht über das bestehende Angebotssortiment hinausgehen.“

   c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

   „(3) Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios, Friseure und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbiere, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs für medizinisch notwenige Be-

* Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 – 13 – 31

handlungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.“

d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Theater, Konzerthäuser, Opern und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Probenbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.“

e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“

f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bibliotheken und Archive sind mit Ausnahme des Leihverkehrs für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Leihverkehr besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten.“

g) Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(13) Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“

h) Absatz 15 Satz 3 wird gestrichen.

i) In Absatz 16 Satz 1 werden die Wörter „,es sei denn es handelt sich um Sportbetrieb gemäß Absatz 21 Satz 2 und 3“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.

j) In Absatz 20 Satz 1 wird die Wortgruppe „,mit Ausnahme des schulischen Schwimmunterrichts und des Trainingsbetriebes im Kinder- und Jugendsport,“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.

k) Absatz 21 Satz 3 und Satz 5 werden gestrichen. Satz 4 wird zu Satz 3. Im neuen Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

l) Absatz 24 Satz 2 wird gestrichen.

m) Absatz 25 wird wie folgt neu gefasst:

„(25) Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen. Beim Betrieb der Technischen Prüfstelle ist die Anlage 25 zu beachten.“

n) Absatz 25a wird wie folgt neu gefasst:

„(25a) Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen) sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

o) Absatz 27 wird wie folgt gefasst:

„(27) Soziokulturelle Zentren und Jugendclubs sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“

p) Absatz 28 wird wie folgt gefasst:

„(28) Musik- und Jugendkunstschulen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“

3. § 4 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 und 4 werden zu Satz 2 und 3.

4. In § 5 Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Lebensgefährten“ die Wörter „und von im selben Haushalt lebenden Personen“ angefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird nachfolgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zum Jahreswechsel (31.12.2020 und 01.01.2021) sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik auf öffentlichen Plätzen und Straßen untersagt. Hiervon ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 gemäß § 20 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Für die Zeit bis zum Ablauf des 30.12.2020 sowie ab dem 02.01.2021 wird auf § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwiesen. Hinsichtlich des Verbots des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen wird auf die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und bei privaten Bildungsträgern, soweit sie dem Erwerb einer formalen Qualifikation oder eines Schulabschlusses dienen. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Ferner sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern in Präsenz nicht zulässig. Ausgenommen sind geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Grundversorgung dienen (wie z.B. Tafeln). Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten. Im Übrigen sind Präsenzveranstaltungen der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich untersagt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ der Einschub „,mit Ausnahme des Jahreswechsels (31.12.2020 und 01.01.2021),“ eingefügt.

bb) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe 500 durch die Angabe 100 ersetzt.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Praevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten ist, dass Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig sind, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden.

f) In Absatz 5 Satz 2 wird hinter dem Wort „Betriebsversammlungen“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

g) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „des öffentlichen Rechts“ die Wörter „und staatlich anerkannter Hochschulen“ eingefügt.

h) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Private Zusammenkünfte sind für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig, jedoch insgesamt auf maximal 5 Personen beschränkt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Für den Zeitraum vom 24.12.2020 bis zum Ablauf des 26.12.2020 sind darüber hinaus auch Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit Angehörigen der Kernfamilie (§ 5 Absatz 7) und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen bis zu insgesamt vier weiteren haushaltsfremden Personen zulässig, auch wenn dies ein Zusammenkommen von mehr als zwei Hausständen oder fünf Personen bedeutet; dazugehörige Kinder im Alter bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.“

i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a angefügt:

„(8a) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten ist, dass private Zusammenkünfte nur zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person zulässig sind. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen aufgrund des Inzidenzwertes den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns sowie das Auslaufen der vorstehenden Regelung festzusetzen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.“

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 5, Absatz 1a Satz 1 ,Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 1 Sätze 1, 5 und 7, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absätze 3 bis 20, Absatz 21 Satz 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 1 und 3, Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 und 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 1 a Satz 1, Absatz 2 Sätze 4, 6 und 7, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 3a, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1, 3 und 5, Absatz 8a Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 verstößt. Satz 1 gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

7. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch die Angabe „10. Januar 2021“ ersetzt.

9. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
1	2 (1)	• Einkaufscenter, Wochenmärkte und Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Großhandels
2	2 (2)	• Dienstleistungsbetriebe • Handwerksbetriebe
3	2 (3)	• Betriebe des Heilmittelbereichs
4	2 (4)	• Arztpraxen • Psychotherapeutenpraxen • Sonstige Praxen
5 (aufgehoben)	2 (5)	• Kinos
6 (aufgehoben)	2 (6)	• Autokinos
7	2 (7)	• Proben in Theatern • Proben in Orchestern
8 (aufgehoben)	2 (8)	• kulturelle Ausstellungen • Museen • Gedenkstätten
9	2 (9)	• Bibliotheken für den Leihverkehr • Archive für den Leihverkehr
10	2 (10)	• Proben von Chören im Profibereich • Proben von Musikensembles im Profibereich
11 (aufgehoben)	2 (11)	• Freizeitparks (Schausteller)
12 (aufgehoben)	2 (12)	• Zirkusse
13 (aufgehoben)	2 (13)	• Zoos • Tier- und Vogelparks • botanische Gärten
14 (aufgehoben)	2 (14)	• Spezialmärkte • Flohmärkte • Trödelmärkte • ähnliche Märkte
14a (aufgehoben)	2 (14a)	• Jahrmärkte
15 (aufgehoben)	2 (15)	• Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien • Betriebe der Fahrgastschifffahrt • Reisebusveranstaltungen • Tourismusinformationen

		• Besucherzentren in Nationalparks • Outdoor-Freizeitangebote • ähnliche Einrichtungen
16 (aufgehoben)	2 (16)	• Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten
[17]	2 (17)	• Spielplätze im Freien
18 (aufgehoben)	2 (18)	• Freibäder • Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung
19	2 (19)	• Naturstrände • Naturgewässer • frei angelegte öffentliche Badestellen
20 (aufgehoben)	2 (20)	• Schwimm- und Spaßbäder
21 (aufgehoben)	2 (21)	• Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb)
22	2 (22) 2 (22a)	• Berufssport
23 (aufgehoben)	2 (23)	• Fitnessstudios • ähnliche Einrichtungen
24 (aufgehoben)	2 (24)	• Tanzschulen • ähnliche Einrichtungen
[25]	2 (25)	• Technische Prüfstelle
26 (aufgehoben)	2 (26)	• Spielhallen • Spielbanken • Wettvermittlungsstellen • ähnliche Einrichtungen
27 (aufgehoben)	2 (27)	• Soziokulturelle Zentren
28 (aufgehoben)	2 (28)	• Musik- und Jugendkunstschulen
29 (aufgehoben)	2 (29)	• Messen und Ausstellungen
30 (aufgehoben)	3 (1)	• Gaststätten
31	3 (2)	• Gastronomischer Außerhausverkauf
31a	3(3)	• Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen
32		• Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten

(aufgehoben)		
33 (aufgehoben)		• Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen
34	4	• Beherbergung
35	6 (3)	• Krankenhäuser • Stationäre Einrichtungen nach SGB V
36	7	• Sitzungen kommunaler Gremien • Kommunalwahlen
37	8 (2)	• Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen • Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind • Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen • Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
38	8 (3)	• Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz
39	8 (4)	• Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften
40	8 (5)	• Vereinen, Verbänden und Parteien
41	8 (6)	• Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
42	8 (8)	• Zusammenkünfte aus familiären Anlässen
43	8 (9)	• Trauungen und Beisetzungen

10. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Wörter „und Friseure“ gestrichen.

11. Anlage 7 Abschnitt II Nummer 4 wird gestrichen.

12. Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

Anlage 8 zu § 2 Absatz 8

Auflagen für Außenanlagen von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten

(aufgehoben)

13. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
    a) In Abschnitt I wird folgende Ziffer 6 angefügt:
    „Lesesäle, Sitzgruppen und Kinderspielecken oder ähnliches sind zu schließen.“
    b) Abschnitt IV wird gestrichen. Abschnitt V und Abschnitt VI werden zu Abschnitt IV und V.

14. Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

Anlage 13 zu § 2 Absatz 13

Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten

(aufgehoben)

15. Anlage 16 wird wie folgt gefasst:

Anlage 16 zu § 2 Absatz 16

Auflagen für Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten

(aufgehoben)

16. Anlage 20 wird wie folgt gefasst:

Anlage 20 zu § 2 Absatz 20

Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder

(aufgehoben)

17. Anlage 21 wird wie folgt gefasst:

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21

Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb)

(aufgehoben)

18. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

Anlage 24 zu § 2 Absatz 24

Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

(aufgehoben)

19. Die Anlage 25 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 25 zu § 2 Absatz 25

Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.

2. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.“

20. Anlage 28 wird wie folgt geändert:

Anlage 28 zu § 2 Absatz 28

Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen
(aufgehoben)

21. Anlage 31 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Abgabestelle ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.“

22. In der Anlage 35 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Die Leitung eines Hospizes hat ein Hygiene- und Schutzkonzept, das ein einrichtungsspezifisches Testkonzept enthält, vorzuhalten. Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sind in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung durchzuführen. Das Testkonzept stellt sicher, dass Beschäftigte, Besuchspersonen und Betretende getestet werden, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden.
Für Besuchspersonen, Aufsuchende und Personal der Hospize besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) zu bedecken. Bei körpernahen Tätigkeiten hat das Personal der Hospize mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.“

23. Anlage 39 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 39 zu § 8 Absatz 4

Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel

I. Auflagen für Zusammenkünfte in Räumlichkeiten

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
4. Zusammenkünfte, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen, sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.
5. Die Anwesenden haben (auch am Platz) eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der jeweiligen Zusammenkunft auszuschließen.

7. Der Gemeindegesang ist untersagt.
8. Es erfolgt eine Information der anwesenden Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Ansagen bezüglich der Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

II. Auflagen für Zusammenkünfte unter freiem Himmel

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

III. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern

1. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Vorlage der Hygiene- und Sicherheitskonzepte anzuzeigen.
2. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **in Innenräumen** zulässig, wenn zusätzlich zu den Anlagen gemäß Abschnitt I folgende Auflagen eingehalten werden:
   a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einlasskartensystem).
   b) Die Zusammenkünfte werden zeitlich verkürzt.

c) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).
d) Die Räumlichkeiten werden vor und nach jeder Veranstaltung gelüftet.

3. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **im Außenbereich** zulässig, wenn zusätzlich zu den Anlagen gemäß Abschnitt II folgende Auflagen eingehalten werden:
   a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einbahnstraßensystem).
   b) Jeder Teilnehmer sucht einen festen Platz auf; keine Bewegung während der Zusammenkunft.
   c) Die Einhaltung von 1,5 Meter Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, wird sichergestellt.
   d) Es besteht eine Maskenpflicht für die Gemeinde (auch am Platz) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
   e) Singen der Gemeinde erfolgt ebenfalls nur mit Maske und nur unter folgender Voraussetzung:
      Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falschen Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Zusammenkunft auszuschließen.
      Wenn keine Anwesenheitslistenerfassung möglich ist, wird auf den Gemeindegesang verzichtet.
   f) Die Zusammenkünfte werden zeitlich verkürzt.
   g) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).“

24. In der Überschrift der Anlage 40 wird hinter dem Wort „Verbänden“ das Wort „und“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2020

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
In Vertretung
Nikolaus-Johannes Voss

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

IMPRESSUM: Herausgeber und Verleger: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-3497 und -3498